Antrag 207/I/2024 SPD Frauen LFK Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen: Empfehlung der Antragskommission Überweisen an: Landesgruppe (Konsens)

Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin zur Regulierung für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches

Bundesregierung und des Bundestags auf, initiativ zu
werden und die (erwarteten) Empfehlungen der am
31.3.2023 eingesetzten interdisziplinären Expert*innen Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und
Fortpflanzungsmedizin zu berücksichtigen. Das bedeutet,
unverzüglich eine gesetzliche Neuregelung des Schwan gerschaftsabbruchs zu schaffen, sofern die Empfehlun-

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder der

- gen das Ziel haben, einen entkriminalisierten, ideologie und diskriminierungsfrei geregelten Schwangerschafts abbruch und ein Recht auf gleichberechtigte medizinische
- 12 Behandlung sicherzustellen.

13

Ziel der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches muss es sein Frauen,
die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen oder darüber
nachdenken, einen Abbruch vornehmen zu lassen, in ih rer Entscheidung zu respektieren. Hierzu ist der Zugang zu
professioneller Beratung und kompetenter medizinischer
Versorgung (bspw. erreichbare Ärzt*innen etc.) notwendig
und sicherzustellen.

22 23

Begründung

Nach geltendem Recht ist der Schwangerschaftsabbruch 24 im Strafgesetzbuch als Straftat im Abschnitt "Straftaten 25 gegen das Leben" (§§ 218 bis 219 StGB) geregelt und nur in 26 Kombination mit einer beratungspflichtigen Fristenrege-27 lung straffrei. Schwangerschaftsabbrüche sind nur recht-28 mäßig bei medizinisch-sozialer Indikation, d.h. es geht um Leben oder Gesundheit der Mutter (§ 218a Abs. 2 StGB) 30 oder nach einem Sexualdelikt, sog. kriminologische Indi-31 kation (§ 218 Abs. 3 StGB). 32

33

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als Straftat
gegen das Leben führt auch zu einer Stigmatisierung und
Kriminalisierung von Ärzt*innen, die Schwangerschafts abbrüche medizinisch fachgerecht durchführen. Sie erhalten Strafanzeigen oder sehen sich sogenannten Gehsteigbelästigungen ausgesetzt.

40

In Deutschland gibt es bisher kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch und damit keine reproduktive Selbstbestimmung von Frauen. Vielmehr werden sowohl ungewollt Schwangere, die eine Schwangerschaft abbrechen als auch Ärzt*innen, die den Abbruch durchführen, kriminalisiert. Dies führt zu einer ungenügenden Versorgungs-

- lage und ignoriert die Lebenswirklichkeit und die Rechtevon Frauen. Daher ist eine grundlegende Rechtsänderung
- 49 nötig.

50

- 51 Die am 31.3.2023 eingesetzte Kommission zur reproduk-
- 52 tiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ist
- 53 daher beauftragt, Empfehlungen zur Regulierung des
- 54 Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetz-
- 55 buchs vorzulegen.

56

- 57 Die Kommission soll ihren Bericht innerhalb eines Jah-
- 58 res fertigstellen und anschließend an die beauftragenden
- 59 Bundesministerien (BMG, BMJ, BMFSFJ) übergeben. In der
- 60 Kommission arbeiten unabhängige Sachverständige un-
- 61 terschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen, die sich eh-
- 62 renamtlich engagieren.